



Rundschreiben 4/2022

Themen:

| | |
|--|---|
| Pflicht zur Ausstellung elektronischer Rechnungen auch für Pauschalbesteuerte Unternehmen und Freiberufler | 1 |
| Moratorium für die Fristen zur Übermittlung der Elektronischen Rechnungen im dritten Trimester 2022 | 2 |
| Strafe bei unterlassener Annahme von Zahlungen mit Kreditkarte oder Bankomat | 2 |
| Mitteilung an die ENEA bei Wiedergewinnungs- und Erdbebenschutzmaßnahmen und beim Möbelbonus | 2 |
| Weitere Fristverschiebung für das Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Unternehmenskrise und Insolvenz..... | 2 |
| Sicherheit am Arbeitsplatz in der Umsetzung des PNRR..... | 3 |
| Zertifizierung der Geschlechtergleichberechtigung | 3 |
| Sonstiges: | 3 |
| Telematische Mitteilungspflicht der gelegentlichen selbstständigen Tätigkeit ab 1. Mai..... | 3 |
| Erinnerung Meldung der Auslandsumsätze | 4 |

Sehr geehrte Kunden,

vor einigen Tagen ist das DL Nr. 36/2022 im Amtsblatt der Republik veröffentlicht worden und am nächsten Tag in Kraft getreten. Es enthält einige dringende Bestimmungen zur Umsetzung des "ital. Piano nazionale di ripresa e resilienza" (PNRR) im Zusammenhang mit der durch die Covid-Pandemie ausgelösten Wirtschaftskrise.

Nachfolgend einige wichtige Themen, wobei darauf hingewiesen wird, dass mit der noch ausstehenden Umwandlung in ein Gesetz noch Änderungen und Ergänzungen vorgesehen werden können.

Pflicht zur Ausstellung elektronischer Rechnungen auch für Pauschalbesteuerte Unternehmen und Freiberufler

Mit Art. 18 Abs. 2 und 3 DL 36/2022 wurde die **Pflicht zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung** über das sog. "Sistema di Interscambio" (SdI) auch auf Steuerzahler ausgedehnt, welche **begünstigte oder pauschalbesteuerte Abrechnungsmethoden** in Anspruch nehmen.

Subjektiver Anwendungsbereich

Ab dem 1.7.2022 sind nun auch folgende Steuerzahler zur Ausstellung der elektronischen Rechnung verpflichtet:

- Steuerzahler, welche die Begünstigungen (ital. "regime di vantaggio") im Sinne von Art. 27 Abs. 1 und 2 DL 98/2011 in Anspruch nehmen und die im Vorjahr Umsatzerlöse bzw. Vergütungen über Euro 25.000,00 auf Jahresbasis erwirtschaftet haben;
- Steuerzahler, welche die Pauschalbesteuerung im Sinne von Art. 1 Abs. 54 - 89 Gesetz 190/2014 (sogen. **regime forfetario**) in Anspruch nehmen und die im Vorjahr Umsatzerlöse bzw. Vergütungen über Euro 25.000,00 auf Jahresbasis erwirtschaftet haben;
- Steuerzahler, welche die Option im Sinne der Art. 1 und 2 Gesetz 398/91 (Amateursportvereine) ausgeübt haben und im Vorjahr aus gewerblichen Tätigkeiten Erträge über Euro 25.000,00 auf Jahresbasis erwirtschaftet haben.



Ab dem 1.1.2024 sind die vorgenannten Steuerzahler auch dann zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung verpflichtet, wenn sie im Vorjahr Umsatzerlöse bzw. Vergütungen von weniger als Euro 25.000,00 auf Jahresbasis erwirtschaftet haben.

Moratorium für die Fristen zur Übermittlung der Elektronischen Rechnungen im dritten Trimester 2022

Gegenüber Steuerzahlern, welche die Begünstigungen (*“regime di vantaggio”*) oder die in Anspruch nehmen und ab dem 1.7.2022 zur Ausstellung einer elektronischen Rechnung durch das sog. *“Sistema di Interscambio”* (SdI) verpflichtet sind, wird die Strafe für verspätete oder unterlassene Rechnungsstellung im dritten Trimester 2022 (Juli-September) nicht erhoben, sofern die Rechnung im Folgemonat nach der Durchführung des Geschäftsfalls ausgestellt wird.

Strafe bei unterlassener Annahme von Zahlungen mit Kreditkarte oder Bankomat

Ab dem 30.6.2022 (und nicht mehr ab dem 1.1.2023) wird bei Verweigerung der Annahme von Zahlungen mit Kreditkarte oder Bankomat **unabhängig von ihrem Betrag** eine Verwaltungsstrafe von **Euro 30,00 zuzüglich 4,00% des Wertes der Transaktion** ausgestellt.

Dies gilt für alle Steuerzahler, welche Güter veräußern oder Dienstleistungen – auch freiberufliche – erbringen und zur Annahme von Zahlungen mit Kreditkarte oder Bankomat verpflichtet sind.

Liegt eine *“objektive technische Unmöglichkeit”* vor, so wird die Strafe nicht verhängt. Die Bestimmungen des Gesetzes zur Geldwäsche (D.Lgs. 231/2007) kommen in jedem Fall zur Anwendung.

Straffestsetzung

Die Straffestsetzung erfolgt durch die Gerichtspolizei, sowie durch jene Organe, welchen im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Gesetz 689/81 die Kontrolle der Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen obliegt.

Mitteilung an die ENEA bei Wiedergewinnungs- und Erdbebenschutzmaßnahmen und beim Möbelbonus

Durch eine Abänderung von Art. 16 Abs. 2-*bis* DL 63/2013 wird festgelegt, dass im Hinblick auf die Maßnahmen im Sinne von Art. 16 DL 63/2013 (Wiedergewinnungs- und Erdbebenschutzmaßnahmen, sowie der „Möbel-Bonus“), die entsprechenden Daten der ENEA vorzulegen sind.

Die Mitteilung dürfte alle Maßnahmen im Sinne von Art. 16 DL 63/2013 betreffen und nicht nur jene, mit denen eine Energieeinsparung erzielt wird (wie in der *“alten”* Formulierung von DL 36/2022).

Weitere Fristverschiebung für das Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform der Unternehmenskrise und Insolvenz

Mit Art. 42 DL 36/2022 wurde das Gesetz zur **Reform der Unternehmenskrisen und Insolvenz** abgeändert und dabei:

- das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 15.07.2022 verschoben, welches nun laut EU-Verordnung der letztmögliche Termin für dessen Inkrafttreten ist;
- sowie Abs. 1-*bis* des genannten Artikels in Erwartung einer vollständigen Neufassung bei den bis dato vorgesehenen aber nicht in Kraft getretenen Frühwarnverfahren, sowie der Verfahren zur Bewältigung von Krisen abgeschafft.

Die seit dem 16.3.2019 in Kraft befindlichen Bestimmungen (Art. 389 Abs. 2 D.Lgs. 14/2019) bleiben aufrecht, hierzu zählt unter anderem die Pflicht zur Ernennung des Überwachungsrates bzw. des Abschlussprüfers bei Überschreiten der Parameter.



Sicherheit am Arbeitsplatz in der Umsetzung des PNRR

Art. 20 DL 36/2022 sieht die Möglichkeit vor, dass das gesamtstaatliche Versicherungsinstitut für Arbeitsunfälle INAIL spezifische Vereinbarungen (*“protocolli di intesa”*) mit Betrieben oder großen “Industriekonzernen”, welche an der Umsetzung des „Gesamtstaatlichen Planes für wirtschaftlichen Aufschwung und Resilienz“ („PNRR“) beteiligt sind, abschließen kann.

Durch “außerordentliche berufliche Aus- und Weiterbildung” und die “Entwicklung neuer Technologien und Organisationsmodelle” sollen mit diesen Vereinbarungen:

- Unfälle am Arbeitsplatz vermieden werden;
- und die Gesundheit der Arbeiter und die Sicherheit am Arbeitsplatz gewährleistet werden.

Im Besonderen sieht die erwähnte Norm die Durchführung unter anderem folgender Initiativen vor:

- **“außerordentliche Programme für Aus- und Weiterbildung”** in den Bereichen Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz zusätzlich zu den entsprechenden Pflichtveranstaltungen des Arbeitgebers, mit denen die “Kompetenzen” der Arbeitnehmer in jenen Branchen, welche durch die geplanten Investitionen den größten Beschäftigungszuwachs haben werden, weiter gefördert werden sollen;
- Forschungen und Experimente zur Entwicklung neuer technologischer Lösungen in den Bereichen Robotik, Exoskelette, Sensoren für das Monitoring des Arbeitsumfelds, innovative Materialien für die Arbeitskleidung, Augmented Reality und entsprechende visuelle Lösungen, und dies alles mit dem Ziel, die **Gesundheit der Arbeiter und die Sicherheit am Arbeitsplatz** zu fördern;
- Die Entwicklung von fortschrittlichen **Instrumenten und Organisationsmodellen für die Analyse und das Management der Risiken für die Gesundheit und die Sicherheit am Arbeitsplatz**, einschließlich der Interferenzen durch die simultane Durchführung verschiedener Arbeitsabläufe;
- gemeinsame Initiativen zur Kommunikation und Förderung einer **“Kultur der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz”**.

Zertifizierung der Geschlechtergleichberechtigung

Art. 34 DL 36/2022 sieht eine **Verstärkung des Systems zur Zertifizierung der “Gender Parity”** ex Art. 46-bis D.Lgs. 11.4.2006 Nr. 198 im Bereich der öffentlichen Werkverträge vor, die durch D.Lgs. 18.4.2016 Nr. 50 (den sog. *“Codice dei contratti pubblici”*) geregelt werden.

Im Besonderen ergänzt Art. 34 die Art. 93 Abs. 7 und 95 Abs. 13 D.Lgs. 50/2016 und legt folgendes fest:

- bei Lieferungen und Leistungen an die öffentliche Verwaltung kann durch die Zertifizierung der “Gender Parity” die Bürgschaft für die Teilnahme am Verfahren ex Art. 93 Abs. 7 D.Lgs. 50/2016 um 30% herabgesetzt werden;
- die Vergabestellen müssen in der Ausschreibung angeben, welche höhere Punktzahl sich durch die getroffenen Maßnahmen zur Erlangung der Geschlechtergleichberechtigung, wie sie durch die entsprechende Zertifizierung bestätigt werden, ergibt.

Sonstiges:

Telematische Mitteilungspflicht der gelegentlichen selbstständigen Tätigkeit ab 1. Mai

In unserem [Rundschreiben 1/2022](#) haben wir Sie bereits über die Neuerungen der Meldepflicht von gelegentlich selbstständigen Tätigkeiten (*“lavoro autonomo occasionale”*) aufmerksam gemacht.



Ab **1. Mai 2022** ist die Meldung **ausschließlich über den telematischen Kanal des Arbeitsinspektorats** unter [diesem Link](#) zu tätigen. Für nähere Informationen hierzu verweisen wir auf das [Informationsschreiben des INL](#) (Ispettorato Nazionale del Lavoro).

Erinnerung Meldung der Auslandsumsätze

Wie bereits in unserem [Rundschreiben 2/2022](#) mitgeteilt, gilt ab **1.7.2022** die **Pflicht zur Meldung ausländischer Rechnungen über den Sdi-Kanal**.

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihren Berater wenden.

Ihr Beraterteam

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Wir haften nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen.